

- Eingegangen -
 18. Jan. 2021
 BM-13/21B

17.01.2021

An den Rat der Stadt Bergisch Gladbach
 BM13 - Anregungen und Beschwerden
 Postfach 200920
 51439 Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag nach §24 GO NRW mit der Anregung, ein Konzept für die Durchführung von regelmäßigen Verkehrsschauen zu erstellen und mit der Umsetzung zu beginnen.

Hintergrund:

Die Pflicht zur Durchführung von regelmäßigen Verkehrsschauen leitet sich aus der StVO ab, und zwar in der VwV-StVO zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen/zu Absatz 3. Hier heißt es (Auszug):

IV. Überprüfung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

1. Die Straßenverkehrsbehörden haben bei jeder Gelegenheit die Voraussetzungen für einen reibungslosen Ablauf des Verkehrs zu prüfen.

2. a) Alle zwei Jahre haben die Straßenverkehrsbehörden zu diesem Zweck eine umfassende Verkehrsschau vorzunehmen, auf Straßen von erheblicher Verkehrsbedeutung und überall dort, wo nicht selten Unfälle vorkommen, alljährlich, erforderlichenfalls auch bei Nacht. An den Verkehrsschauen haben sich die Polizei und die Straßenbaubehörden zu beteiligen; auch die Träger der Straßenbaulast, die öffentlichen Verkehrsunternehmen und ortsfremde Sachkundige aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer sind dazu einzuladen.

... Über die Durchführung der Verkehrsschau ist eine Niederschrift zu fertigen.

b) Eine Verkehrsschau darf nur mit Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde unterbleiben.

c) Die zuständigen obersten Landesbehörden sorgen dafür, dass bei der Verkehrsschau überall die gleichen Maßstäbe angelegt werden. ...

Laut Auskunft der Straßenverkehrsbehörde vom 18.06.2020 finden in Bergisch Gladbach aus Zeit- und Personalmangel diese regelmäßigen formalen Verkehrsschauen weder auf den Nebenstraßen noch auf den Hauptstraßen statt.

Frage: Liegt für diese Unterlassung die dafür erforderliche Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde vor?

Anregung 1: Die Straßenverkehrsbehörde erstellt ein Konzept mit Prio-Liste, wonach bis Ende 2024 zumindest auf den Hauptverkehrsstraßen, auf unfall-auffälligen Straßen und den Verbindungsstraßen zwischen den Stadtteilen formale Verkehrsschauen geplant werden und beginnt mit der Umsetzung.

Anregung 2: Neben dem motorisierten Verkehr werden auf den Verkehrsschauen auch der Radverkehr und der Fußverkehr besonders berücksichtigt - wie in der StVO vorgesehen - unter Beteiligung von Sachkundigen aus Kreisen der Verkehrsteilnehmer.

Anregung 3: Die Straßenverkehrsbehörde erstellt einmal jährlich einen summarischen Sachstandsbericht über die durchgeführten Verkehrsschauen und den wichtigsten Ergebnissen.

Mit fahrradfreundlichen Grüßen